

**Alle Anträge sind mit einer Mehrheit größer drei/viertel angenommen bzw. abgelehnt worden**

**1/07/2017:** Antrag: den Punkt 10 der Tagesordnung dahingehend zu ändern, da es zu keiner Abstimmung zur Satzung in dieser Mitgliederversammlung kommen kann, da die Veränderungen nicht im Vorfeld bekannt sind und somit keine ausreichende Vorbereitung gegeben ist. Änderung: Information und Diskussion zur Satzung“

**→ wegen Nichtabstimmung einer Satzungsänderung zurückgezogen**

**2/07/2017:** Die Mitgliederversammlung möge anerkennen: Falkenhöhe 1932 wird nur teilweise rein kleingärtnerisch genutzt und verfehlt somit sein alleiniges Vereinsziel („ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung und des §2 des BKleingG“). Ein Verlust der Gemeinnützigkeit ist unter allen Umständen zu verhindern. Mit der Änderung der Satzung und der Anpassung (Erweiterung) des Satzungszweckes eröffnet uns das Finanzamt für Körperschaften eine Möglichkeit, die Gemeinnützigkeit trotz der gemischten Nutzungsbedingungen in der Anlage zu bewahren.

**→ angenommen**

**3/07/2017:** Die Mitgliederversammlung möge beschließen: Die Mitglieder des Vereins ohne eigene Parzelle oder Parzellenanbindung bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 20,00 €. Bei mehreren Mitgliedern pro Parzelle (Ehepartner, Lebenspartner etc.) wird weiterhin nur der reguläre Mitgliedsbeitrag pro Parzelle einmal fällig. Begründung: Nur Ehrenmitglieder sind lt. Satzung von der Mitgliedsgebühr befreit. Mitglieder ohne Parzellenanbindung verursachen jedoch einen geringeren Verwaltungsaufwand als Mitglieder mit Parzellen, so dass eine jährliche Gebühr von 20,00 € angemessen ist.

**→ angenommen**

**4/07/2017:** Die Mitgliederversammlung beschließt den Finanzplan 2017.

**→ angenommen**

**5/07/2017:** Die Mitgliederversammlung möge beschließen: Der Vorstand wird beauftragt gemeinsam mit einem Juristen eine Vereinbarung auszuarbeiten, so dass Nutzer der Anlage Falkenhöhe 1932, die nicht Mitglied im Verein sind, an den Aufwendungen für die Verwaltung etc. angemessen beteiligt werden. Begründung: Es wurde in der Vergangenheit versäumt eine juristisch einwandfreie Vereinbarung zu erarbeiten, obwohl Sachenrechtler lt. ihren Verträgen verpflichtet sind, Vereinbarungen mit dem Verein zu treffen. Mitglieder des Vereins dürfen nicht finanziell benachteiligt werden, nur weil sich Nichtmitglieder weigern, z. B. Verwaltungsgebühren zu entrichten.

**→ angenommen**

**6/07/2017:** Die Mitgliederversammlung möge beschließen: Der Vorstand wird beauftragt, einem Rechtsanwalt ein Mandat zu übertragen, damit die Angelegenheit der vorverauslagten Containerkosten (Schuldfrage) geklärt werden kann und nach Möglichkeit die vom Verein vorverauslagten Gelder zurückgeholt werden. Es ist bekannt, dass dieses Verfahren langwierig sein wird und durchaus erfolglos sein könnte.

**→ abgelehnt**

**7/07/2017:** Die Mitgliederversammlung möge beschließen: Ist der Vorstand gezwungen, nach erfolgloser Mahnungen ausstehender Rechnungsbeträge das Mahnverfahren einzuleiten, sind folgende zusätzliche Gebühren vom Schuldner zu zahlen, wenn das Mahnverfahren im Verein bearbeitet wird.

Gebühr für die Erstellung eines Mahnbescheids	=30,00€
Geb. für die Beantragung eines Vollstreckungsbescheides	=20,00€
Geb. für Auslösen eines Zwangsvollstreckungsauftrages oder Antrag auf Pfändungs- und Überweisungsbeschluss	=20,00€
Gebühr für die Zusammenstellung der Unterlagen bei Abgabe an einen Rechtsanwalt	=30,00€

Begründung: Der Verwaltungsaufwand muss von den Schuldern gegenfinanziert werden.

→ **angenommen**

**8/07/2017:** Die Mitgliederversammlung möge beschließen: Wird vom Vorstand gegen einen Parzellenpächter ein Mahnverfahren vor dem zuständigen Mahngericht wegen bestehender Schulden betrieben, ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, umgehend die Einleitung des Kündigungsverfahrens beim Verpächter, Zwischenpächter zu beantragen.

→ **angenommen**

**9/07/2017:** Die Mitgliederversammlung möge beschließen: Der Vorstand soll mit den zuständigen Behörden über die mögliche Verwaltung des Vereins außerhalb des BV **beraten:**

- Verwaltung als Mischanlage in Eigenverwaltung,
- Verwaltung als alternative Anlage beim Facility Management des Bezirkes,
- Verwaltung als alternative Anlage bei der B.I.M.

Die zuständigen Behörden/Institutionen werden um Mithilfe gebeten. Ebenso wird das Bezirksamt gebeten, eine weitere Kinoveranstaltung durchzuführen, wo Vertreter der B.I.M., des Facility Management, Sachbearbeiter aus Bezirksämtern mit Verwaltung von ehem. KGA sowie Vorstandsvorsitzende ehem. KGA eingeladen werden. Die Informationen aus dieser Richtung hat den Falkenhöhern in der Veranstaltung im Februar 2017 gefehlt.

→ **angenommen**

**10/07/2017:** Die Mitgliederversammlung gibt bekannt:

Wir können uns zukünftig ein **Pachtmodell** vorstellen, das an dem der Anlage Biesenhorst I angelehnt ist.

Wir wünschen uns für die Zukunft:

- dauerhafte Sicherung von Gartennutzung als auch des Bewohnens ohne Auslaufen von Wohnrechten (Dauerwohnen bzw. Sommerbewohnen)
- weitere Nutzung für alle Pächter, Käufer, Erbbaupächter unter Berücksichtigung sozialer Aspekte,
- Einzelparzellenregelungen für tatsächliche Kleingärten nach dem BKleingG
- Verhinderung/Erschweren der Überplanung zu Wohngebieten mit Doppel-/Mehrfamilienhäusern,
- dauerhafter Erhalt der derzeitigen Parzellierung, Verhinderung des Zusammenlegens von Parzellen/Grundstücken aber auch des Teilens,
- realistische, wertorientierte Entschädigungsregelungen für alle Nutzer zum Erschweren/Verhindern des Auflösens der Anlage
- kein Rückbau der vorhandenen genehmigten bzw. bestandsgeschützten Bebauung,
- weiterhin vollständige Befahrbarkeit und Parken auf den Grundstücken
- Fahr-, Wege- und Leitungsrechte

- bei Wunsch der derzeitigen Pächter: Abschluss neuer Erbbaupacht- und Kaufanträge für diese

→ **angenommen**

**11/07/2017:** Die Mitgliederversammlung möge beschließen: Familie [REDACTED] [REDACTED] wird aufgefordert, mitzuteilen, von wem sie das interne Schreiben des Vorstandes an den BV der Kleingärtner vom Dez. 2016 erhalten haben, dass sie bereits 2-fach in falschem Kontext in Mitgliedsanträgen verwendeten.

Begründung: 1.) Hr. [REDACTED] weigerte sich zur MV im Juni d.J. die Quelle zu benennen. 2.) Es handelt sich um internen Schriftverkehr. 3.) Familie [REDACTED] hat den Besitz dieses Schriftstückes nicht von allein bekannt gemacht. Jedes andere Mitglied hätte den Inhalt des Schriftstückes ebenfalls vor der MV im Juni kennen müssen, um bewerten zu können, ob die Aussagen von Familie [REDACTED] stimmen.

→ **angenommen**

**12/07/2017:** Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Familie [REDACTED] wird aufgefordert, mitzuteilen, ob sie weiteren internen Schriftwechsel des Vorstandes mit dem BV oder anderen Behörden/Institutionen besitzen. Falls ja, haben sie eine vollständige Aufstellung beim Vorstand abzugeben.

Gleichzeitig wird Familie [REDACTED] aufgefordert, vor Einreichen von Mitgliedsanträgen mit dem Vorstand zu sprechen, um Falschaussagen, die sich aus der Fehlinterpretation von internen Schriftwechseln ergeben, auszuschließen. So sollen die Mitgliederversammlungen nicht mit unnötigen Anträgen belastet werden, die bereits im Vorfeld hätten geklärt werden können.

→ **angenommen**

**13/07/2017:** Die Hauptversammlung möge beschließen: Die Mitgliederversammlung fordert den Vorstand auf, sich konstruktiv in die Zusammenarbeit mit Bezirksamt und Bezirksverband der Kleingärtner bei den weiteren Bearbeitungsschritten des Bebauungsplanes einzubringen, der u.a. sichern soll, dass die Anlage Falkenhöhe 1932 auch nach dem Jahre 2020 noch gesichert ist. Dazu sichert der Vorstand, dass Pächterinnen und Pächter sowie Eigentümer von Parzellen einbezogen werden, um den unterschiedlichen Interessenlagen weitgehend gerecht zu werden.

Begründung: Der Vorstand hat bisher seit seiner Wahl im April 2016 - in offensichtlichem Widerspruch zur Satzung unseres Vereins (§2, Abs. 1-3, Abs. 4a und Abs. 5) - eine Linie der Konfrontation gegenüber Bezirksverband der Kleingärtner und dem Bezirksamt Lichtenberg verfolgt. Sie liegt nicht im Interesse der Mehrheit der Falkenhöher Parzellennutzer. Eine vernünftige Lösung der existierenden Probleme im Interesse aller Parzellennutzer ist nur durch Kooperation, nicht durch Konfrontation zwischen allen Beteiligten möglich

→ **abgelehnt**

**14/07/2017:** Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Die Interessengemeinschaft braucht für ihre offenen Veranstaltungen, keine Miete bezahlen. Die Strom- und Gaskosten werden von der IG bezahlt.

→ **angenommen**

**15/07/2017:** Die Mitgliederversammlung möge die Mitglieder [REDACTED] [REDACTED] aus dem Verein ausschließen. Fam. [REDACTED] verhält sich vereinsschädigend. Auch wenn dieser Ausschlussgrund nicht explizit in der Satzung verankert ist, ist er so schwerwiegend, dass dieser Antrag zur Abstimmung zu bringen ist.

→ **angenommen**

**Antrag während der Veranstaltung eingebracht: 22/07/2017:** Die Mitgliederversammlung möge beschließen, dass Schuldner des Vereins zwar Mitglieder sind, aber keine Rechte ausüben können, solange sie nicht ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen. Insbesondere betrifft dies auch das Einreichen von Mitgliedsanträgen.

**Beschluss: Soll Antrag abgestimmt werden: **angenommen****

→ **angenommen**

**16/07/2017:** Die Mitgliederversammlung möge beschließen:  
Abwahl des gesamten Vorstandes der KGA Falkenhöhe 1932 e. V.

Begründung:

1. Der Vorstand ist nicht in der Lage, die Interessen der Kleingartenmitglieder zu vertreten.
2. Befangenheit durch eigene Interessen
3. Bewältigung des Arbeitsaufkommens (Ist und Zukunft) „Die Nerven liegen jetzt schon blank“
4. Verlogenheit für eigene Vorteile (falsche Auskünfte an die Mitglieder).
5. Frage: Wie können Eigentümer wieder Mitglieder dieser KGA werden???”

→ **entfällt**

**17/07/2017:** Die Mitgliederversammlung möge beschließen: Der ehemalige Vorsitzende [REDACTED] und der ehemalige 1. Schatzmeister [REDACTED] werden im Zusammenhang mit der „Vereinbarung zur Organisation der Zusammenarbeit...“ des Bezirksverbandes der Kleingärtner nicht entlastet. Die Mitgliedschaft behält sich die Prüfung und Geltendmachung von Haftungsansprüchen vor.

→ **angenommen**

**18/07/2017:** Die Mitgliederversammlung möge beschließen: Die ehemaligen Vorstandsmitglieder [REDACTED] [REDACTED] sowie das kooptierte Vorstandsmitglied [REDACTED] werden für die Zeit ihrer Vorstandstätigkeit im Geschäftsjahr 2016 entlastet.

→ **angenommen**

**19/07/2017:** Antrag auf Annullierung der Entlastung des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung in 2016: Hiermit beantragen wir die Rücknahme der Entlastung des Vorstandes im Jahr 2016.

Begründung: Durch den o. g. Vorstand sind zur Mitgliederversammlung in 2016 falsche Zahlen vorgelegt worden bzw. Fakten über die Verschuldung des Vereins verschwiegen worden. Dies ist arglistige Täuschung und hätte bei Bekanntmachung nicht zu einer Entlastung geführt. Durch Prüfung des jetzigen Vorstandes sind auf einmal knapp 20.000,-€ Schulden an Pacht zu unseren Kosten entstanden. Deshalb ist der Beschluss in 2016 zu revidieren und neu zu beschließen.

→ **abgelehnt**

**20/07/2017:** Die Hauptversammlung möge beschließen:

Der Vorstand wird hinsichtlich seiner satzungsgemäßen Arbeit nicht entlastet.

**Begründung:** Seit seiner Wahl hat er mehrfach gegen die bestehende Vereinssatzung verstoßen.

Die Vereinssatzung sieht als Zweck des Vereins vor, dass er „ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung und des §2

des Bundeskleingartengesetzes verfolgt“. Dabei ist „die „Schaffung der organisatorischen, personellen, materiellen, finanziellen und rechtlichen Voraussetzungen für den langfristigen Erhalt der Kleingartenanlage“ ein entscheidendes Ziel.

Der Vorstand hat seit seiner Wahl im Wesentlichen das Gegenteil des Vereinszwecks betrieben: nämlich die Gefährdung der Existenz des Vereins als Kleingartenverein in seiner bisherigen Form. Davon zeugte der Versuch, eine hinsichtlich des Vereinszwecks veränderte Satzung ohne ein Votum der Mitglieder prüfen zu lassen. Weiterhin hat der Vorstand in den Beziehungen mit den für die Entwicklung unseres Vereins wichtigen Institutionen wie Bezirksamt, BVV und vor allem dem Bezirksverband der Kleingärtner Hohenschönhausen oft eine Linie der Konfrontation verfolgt. Wäre die Kündigung der Vereinbarung über die Organisation der Zusammenarbeit mit dem Bezirksverband durch unseren Vorstand (ohne Wissen der Mitglieder) vom Bezirksvorstand der Kleingärtner angenommen worden, hätte das zu einer sehr komplizierten Situation geführt. Denn: mit dem Bezirksverband sind all unsere Pachtverträge abgeschlossen.

Der bisher vom Vorstand eingeschlagene Weg führt in eine ungewisse Zukunft mit wachsenden finanziellen Belastungen nicht nur für Pächterinnen und Pächter, sondern auch für Grundstückeigentümer.

→ **abgelehnt**

**21/07/2017:** Die Mitgliederversammlung möge beschließen:

Der Vorstand wird für seine Tätigkeit im Geschäftsjahr 2016 entlastet.

→ **angenommen**